

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KL-1053/115/52-2025/28251

Dresden, 26. Mai 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Hentschel-Thöricht (BSW)
Drs.-Nr.: 8/2648
Thema: Umgang der SAB mit Corona Rückzahlungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit dem Programm Corona-Soforthilfe Zuschuss hatte der Bund im Jahr 2020 eine erste Unterstützung auf den Weg gebracht, welche die durch die Corona-Pandemie zu erwartenden Liquiditätsengpässe von Kleinstunternehmen und Soloselbständigen abfedern sollte. Ein Liquiditätsengpass bestand, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb in drei Monaten (Leistungszeitraum) nicht ausreichten, um die Ausgaben aus dem betrieblichen Sach- und Finanzaufwand zu bedienen. Zum betrieblichen Sach- und Finanzaufwand zählen unter anderem betriebliche Mieten und Pachten, Energiekosten sowie Leasing- und Finanzierungsraten.

Allein in Sachsen sind im Programm Corona-Soforthilfe Zuschuss im Frühjahr und Sommer 2020 an über 84.000 Kleinstunternehmen und Soloselbständige mehr als 672 Millionen Euro ausgezahlt worden.

Frage 1: Welche Kriterien legt die SAB bei der Überprüfung der Liquiditätsengpässe zugrunde, insbesondere im Hinblick auf die Forderung, dass Unternehmen über drei Monate Liquiditätsprobleme nachweisen müssen?

Nach den Vorgaben für das Bundesprogramm Corona-Soforthilfe-Zuschuss lag ein Liquiditätsengpass vor, wenn die betrieblichen Einnahmen nicht mehr ausreichten, um die betrieblichen Ausgaben im Leistungszeitraum zu decken. Diese Leistungskriterien waren Grundlage bei der Antragstellung und Bewilligung und sind jetzt Grundlage bei der Überprüfung im aktuell laufenden Rückmeldeverfahren.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Im aktuell laufenden Rückmeldeverfahren sind die Leistungsempfänger aufgefordert, in einer vorbereiteten Berechnungshilfe im digitalen Förderportal der SAB bestimmte betriebliche Daten einzugeben. Es werden ausschließlich Eigenerklärungen der Leistungsempfänger angefordert; ein Nachweis der Liquiditätsprobleme wird nicht verlangt. Im Webauftritt der SAB stehen umfangreiche FAQ zur Verfügung, die über die Hintergründe des Rückmeldeverfahrens informieren und viele Detailfragen beantworten (siehe Antwort auf Frage 3).

Frage 2: Wie viele Unternehmen haben Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung für die Rückforderungen gestellt?

Im Programm „Corona-Soforthilfe-Zuschuss“ haben bisher rund 1.500 Unternehmen Anträge auf Ratenzahlung und/oder Stundung gestellt (Stand Mai 2025).

Frage 3: Welche Maßnahmen sind geplant, um Missverständnisse oder Ungerechtigkeiten bei der Rückforderung zu klären, insbesondere für kleine Unternehmen wie Friseure?

Die Sächsische Staatsregierung ist bei der Umsetzung des Rückmeldeverfahrens für das Bundesprogramm an die Vorgaben des Bundes gebunden. Insbesondere bei Fragen zum Rückmeldeverfahren stehen im Webauftritt der SAB <https://www.sab.sachsen.de/corona-rueckmeldeverfahren#FAQ> (zuletzt abgerufen am 20.05.25) Antworten zu verschiedenen Themenkomplexen zur Verfügung. Zudem ist eine spezielle Hotline geschaltet worden, die telefonisch unter 0351-4910 4999 und per E-Mail unter corona-rmv@sab.sachsen.de erreichbar ist. Allgemeine Fragen zur Soforthilfe können über das Postfach corona-aktion@sab.sachsen.de eingereicht werden.

Zur Schonung der laufenden Liquidität der betroffenen Soloselbständigen und Kleinunternehmen gilt für Rückforderungen aus dem Rückmeldeverfahren eine Zahlungsfrist von sechs Monaten. Wenn dennoch Rückzahlungsprobleme bestehen, gewährt die SAB auf Antrag Zahlungserleichterungen, etwa Stundungen mit Ratenzahlung.

Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung Sachsen die Aussage von Olaf Scholz, dass die Corona-Hilfen als Zuschüsse gewährt wurden und somit nicht zurückgezahlt werden müssen?

Die Aussage ist zutreffend. Die Leistungen im Rahmen des Programms Corona-Soforthilfe-Zuschuss des Bundes wurden als verlorene Zuschüsse und nicht als Darlehen ausbezahlt. Die im laufenden Rückmeldeverfahren ausgesprochenen Rückforderungen stehen hierzu nicht im Widerspruch.

Die Corona-Soforthilfe musste zu einem Zeitpunkt beantragt werden, als der Pandemieverlauf ungewiss war und die sich daraus entwickelnde Einnahmen- und Ausgabensituation nur geschätzt werden konnte (Prognose). In den Bewilligungsbescheiden stand die Bewilligung deshalb unter dem Vorbehalt, ob und in welchem Umfang die bewilligten Finanzmittel für den ausschließlichen Leistungszweck benötigt würden. Im laufenden Rückmeldeverfahren wird die Berechtigung der Leistungsgewährung anhand von Eigenerklärungen der Leistungsempfänger anhand der bei Bewilligung geltenden Leistungsvoraussetzungen überprüft. Damit entspricht das Verfahren den bereits bei Bewilligung geltenden Bedingungen.

Jeder Leistungsempfänger konnte darauf vertrauen, dass er keine Mittel zurückzahlen muss, die er während des Bewilligungszeitraums berechtigterweise „zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens“ oder „zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen“ verwendet hatte. Gleichzeitig war den Leistungsempfängern sowohl anhand der Bewilligungsbescheide als auch der in der Phase der Antragstellung veröffentlichten FAQ bekannt, dass die Zuschüsse ausschließlich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe im Leistungszeitraum genutzt werden durften.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Panter